

# PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I., Löwelstraße 12  
Postfach 124 1014 Wien  
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: R-1184/R

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom .....

A. Z.: .....

Wien, am 12. Februar 1985

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

ESSENZENTWURF
ZN 70 1985
Datum: 14. FEB. 1985
Verteilt 15. FEB. 1985 <i>Strosser</i>

Betreff: Entwurf einer Novelle zum  
Elektrizitätswirtschafts-  
gesetz

*Estern*

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

*Strosser*

25 Beilagen

**PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS**

**ABSCHRIFT**

11.2.1985

Wien, am .....  
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien  
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/6451

G.Z.: R-1184/R

Betreff: Entwurf einer Novelle zum  
Elektrizitätswirtschaftsgesetz

z. Schr. v.: 22.11.1984

Zl.: 51.010/9-V/1/84

An das  
Bundesministerium für  
Handel, Gewerbe und Industrie  
Stubenring 1  
1011 Wien

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

I. Allgemeines

1) Aus umweltpolitischer Sicht

Die in Pkt. 1 des allgemeinen Teiles der Erläuterungen zu diesem Entwurf dargelegten umweltpolitischen Intentionen dieser Novelle sind grundsätzlich zu begrüßen. Gleichzeitig ist allerdings als grober Mangel dieses Entwurfes anzumerken, daß er keinerlei Regelungen für Altanlagen vorsieht. Tatsächlich ist es aber so, daß es gerade die energiewirtschaftlichen Altanlagen sind, die mit ihren, nach heutigem Stande durchaus vermeidbaren Emissionen die Umwelt belasten und z.B. als wesentlicher Mitverursacher der durch Luftschadstoffe ausgelasteten Waldschäden feststehen.

Es wird daher gefordert, an geeigneter Stelle - vorgeschlagen wird die Einfügung eines neuen Absatzes nach § 11 Abs. 1 - eine Bestimmung zu verankern, nach der innerhalb einer - jedenfalls sehr knapp zu bemessenden

*[The following text is extremely faint and illegible due to low contrast and scan quality. It appears to be a multi-paragraph document.]*

- 2 -

- Frist alle zum Stichtag des Inkrafttretens der vorgesehenen Novelle bereits bestehenden Stromerzeugungsanlagen abgesehen von den bereits vorhandenen, vor allem elektrizitätswirtschaftlichen Bewilligungen, auch eine nachträgliche elektrizitätsrechtliche Bewilligung gemäß des in Aussicht genommenen § 11a als Voraussetzung für den weiteren Betrieb besitzen müssen.

Sollte sich dieser Weg als nicht gangbar erweisen, wird alternativ vorgeschlagen, daß dem § 11 Abs.1 des vorliegenden Entwurfes folgender Satz angefügt wird: "Zum Stichtag des Inkrafttretens dieser Novelle bestehende, elektrizitätswirtschaftlich bewilligte Stromversorgungsanlagen gelten unbeschadet des § 11c... auch als elektrizitätsrechtlich bewilligt". Weiters wäre dann an geeigneter Stelle - vorgeschlagen wird eine Ergänzung des im Entwurf vorgesehenen § 11c - eine Regelung zu treffen, nach der die Behörde an Hand der Auskünfte und Feststellungen gemäß § 9a Abs.1 und 2 des Entwurfes zu prüfen hat, ob die in § 11a Abs.1 Z.2 und in den Verordnungen nach § 11a Abs.4 des Entwurfes festgelegten Kriterien erfüllt werden, und falls diese Kriterien nicht erfüllt werden, Auflagen im Sinne von § 11c (gegenüber dem vorliegenden Entwurf geändert laut unten stehendem Vorschlag) vorzuschreiben hat.

Schließlich wäre als dritte Möglichkeit auch eine Regelung für Altanlagen denkbar, wie sie in Art. II des Umweltfondsgesetzes, BGBl.567/1998, durch Einführung eines neuen § 79a der Gewerbeordnung 1973 unter Mitkompetenz des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz zukunftsweisend getroffen worden ist.



- 3 -

Von den 3 vorstehend angeführten Lösungsmöglichkeiten zieht die Präsidentenkonferenz die erstgenannte Variante (nachträgliche elektrizitätsrechtliche Bewilligung für alle Altanlagen) vor und ersucht das do.Bundesministerium, den vorliegenden Entwurf in diesem Sinne abzuändern.

## 2) Aus energiepolitischer Sicht

Der energiepolitisch entscheidende Kernpunkt des Entwurfes ist die Vorschrift für die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, ihre Anlagen so zu betreiben, daß die eingesetzte Rohenergie bestmöglich verwertet wird. Dieser Forderung kann grundsätzlich zugestimmt werden, es stellt sich aber die Frage nach dem Inhalt des Begriffes "bestmögliche Verwertung". Nach Auffassung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern ist es notwendig, diesen Begriff derart zu definieren, daß ein Mindestwirkungsgrad festgesetzt wird oder für neue Wärmekraftwerke ausdrücklich Kraft-Wärme-Kupplungen vorgeschrieben werden. Die in 11a Abs.4 vorgesehene Kann-Bestimmung bezüglich Festsetzung von Grenzwerten für den energetischen Wirkungsgrad der Stromerzeugungsanlagen durch Verordnung auf der Grundlage von Ausführungsgesetzen zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz erscheint jedenfalls nicht ausreichend.

Nach Auffassung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern sollte der Entwurf Maßnahmen zur wirtschaftlichen Absicherung des Betriebes von Kleinkraftwerken enthalten. Da die Einlieferungsbedingungen für Kleinkraftwerksbetreiber in verschiedenen Bundesländern nach wie vor völlig unzureichend sind, erschiene ein Kontraktionszwang für Stromtransport über öffentliche Netze zweck-

*[The text in this block is extremely faint and illegible due to low contrast and scan quality. It appears to be a multi-paragraph document.]*

- 4 -

mäßig. Dadurch könnte erreicht werden, daß ein Kleinkraftwerksbetreiber unter mehreren möglichen Käufern wählen könnte.

## II. Zu einzelnen Bestimmungen

### Zu § 6:

Zu Abs.2 wird folgende neue Formulierung vorgeschlagen:

"Wenn ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen einem Abnehmer, der nicht zu den allgemeinen Tarifpreisen und allgemeinen Bedingungen versorgt wird, auf Grund seiner Abnahmeverhältnisse bestimmte Preise und Bedingungen einräumt, darf es für andere Abnehmer bei im wesentlichen gleichartigen Abnahmeverhältnissen den Anschluß und die Versorgung zu diesen Preisen und Bedingungen nicht ablehnen."

Im Gegensatz zur derzeitigen Textierung hat die vorgeschlagene Formulierung den Vorteil, daß sie die Gleichbehandlung von verschiedenen Abnehmern gewährleistet und Begünstigungen und Benachteiligungen einzelner Abnehmer hintanhält.

### Zu § 8:

Hier wird vorgeschlagen, den letzten Halbsatz des 1. Absatzes "soweit nicht triftige energiewirtschaftliche Gründe oder vertragliche Verpflichtungen dem entgegenstehen" ersatzlos zu streichen. Zur Begründung wird angeführt, daß zwangsläufig anfallende elektrische Energie aus volkswirtschaftlichen Gründen jedenfalls übernommen werden müßte und daß dieser Übernahme keine energiewirtschaftlichen Gründe entgegenstehen können.

### Zu § 11a:

In Abs.1 Z.1 lit.a ist unklar, welches "öffentliche Inter-

*[The body of the document contains extremely faint and illegible text, likely due to low contrast or overexposure during scanning. The text appears to be organized into several paragraphs, but the specific content cannot be discerned.]*

- 5 -

esse" gemeint ist, da im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb von Kraftwerken ja bekanntlich verschiedenartige öffentliche Interessen berührt sein können (insbesondere jene des Umweltschutzes und der Sicherung der Energieversorgung). Außerdem sollten kleinere Kraftwerke, die in Zukunft mit Bioenergie betrieben werden könnten, durch Einfügung einer Leistungsgrenze von den oben genannten Bestimmungen ausgenommen werden.

In Abs.2 ist zu begrüßen, daß nunmehr auch im Elektrizitätswirtschaftsgesetz die Vermeidung von Emissionen nach dem "Stand der Technik" verankert werden soll. Es erscheint allerdings rechtspolitisch verfehlt und der Rechtssicherheit abträglich, nunmehr innerhalb weniger Jahre in einem dritten Bundesgesetz eine dritte, unterschiedliche Definition des Begriffes "Stand der Technik" festzulegen. Soweit in den Erläuterungen die Definition des § 2 Abs.2 BKZG, BGBl. 552/1980, praktisch als umweltpolitisch überholt dargestellt wird ("..... Funktionstüchtigkeit im Dauerbetrieb erwiesen ist."), schließt sich die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern der Argumentation des do. Bundesministeriums an. Die Übernahme der Definition des § 6 Abs.6 des deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetzes, BGBl. I S 721/1974, wird allerdings nicht gutgeheißen. Beauftragt wird, im vorliegenden Entwurf die Definition für "Stand der Technik" des § 71a Abs.2 GewO.1973, i. d. F. BGBl. 619/1981, zu übernehmen. Diese Definition wurde in dem zur Zeit jüngsten Umweltschutzgesetz auf Bundesebene, dem Umweltfondgesetz, BGBl. 567/1983, in Art. II (Einführung eines neuen § 79a der GewO.1973) erneut verankert.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die auch in der einschlägigen deutschen Fachliteratur als längst überholt bezeichnete Definition des deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetzes aus dem Jahre 1974 mit ihrem letzten Halbsatz einen umweltpolitischen Rückschritt gegenüber

7 -

Die ... (faded text) ...

- 6 -

der 1981 in der GewO. verankerten Definition darstellt und inhaltlich de facto der Definition des DKEG weitgehend entspricht. Dieser Sachverhalt spricht, im Einklang mit der Tendenz der Feststellungen auf Seite 9 der Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf dafür, auch im Elektrizitätswirtschaftsgesetz die 1981 unter Federführung des do. Bundesministeriums in die GewO.1973 aufgenommene Definition für "Stand der Technik" zu verankern.

Zu § 11c:

Diese Regelung ist weitgehend dem § 79a Abs.1 GewO.1973 nachgebildet. Während sich aber die Bedachtnahme auf die "wirtschaftliche Zumutbarkeit" in dieser Bestimmung darauf gründet, daß im wirtschaftlichen Wettbewerb stehende Unternehmen bei einer relativ kurzfristigen Verschärfung der örtlichen Auflagen dieser Berücksichtigung bedürfen, ist dies im Falle der Elektrizitätserzeugungsanlagen, deren Absatz keineswegs dem freien Wettbewerb ausgesetzt ist, nicht der Fall. Bei den Elektrizitätsversorgungsunternehmen reduziert sich die Frage der "wirtschaftlichen Zumutbarkeit" auf die Berücksichtigung erhöhter Kosten für die Stromerzeugung bei der Tariffestsetzung durch das do. Bundesministerium.

Es wird daher beantragt, den zweiten Satz dieses Paragraphen ersatzlos zu streichen.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:  
gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:  
gez. Dr. Korbl

